

Klienten-Info
Das Wichtigste für 2007/2008 im Überblick



Inhaltsverzeichnis:

1	Neuregelung Reisekostenersätze ab 1.1.2008	1
2	Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007	3
3	Information zur Barbewegungsverordnung	3
4	Splitter	5
5	Steuertipps zum Jahresende 2007	5

1 Neuregelung Reisekostenersätze ab 1.1.2008

Steuerfreie Reise- und Fahrkostenvergütungen (wie zB Tages- und Nächtigungsgelder, Kilometergelder) sind für viele Dienstnehmer ein wichtiger Einkommensbestandteil. Durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) wurde die Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung von Tagesgeldern (Diäten) in den letzten Jahren allerdings zunehmend eingeschränkt – mit einer wichtigen Ausnahme: In jenen Fällen, in denen der **Dienstreisebegriff in einer lohn-gestaltenden Vorschrift (zB Gesetz, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) gesondert geregelt ist**, dürfen die dort vorgesehenen Tagesgelder – maximal € 26,40 pro Tag – solange steuerfrei ausbezahlt werden, als der Dienstnehmer darauf Anspruch hat. Diese Sonderregelung wurde allerdings **mit Ablauf des 31.12.2007 vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) als verfassungswidrig aufgehoben**. Der Gesetzgeber hat nunmehr eine **Ersatzregelung¹** geschaffen, die **ab 1.1.2008** gelten wird und **im Wesentlichen** – hoffentlich nunmehr in verfassungskonformer Weise – **die bisherige Praxis fortsetzt**. Nachfolgend ein Überblick über die **ab 1.1.2008 geltende Rechtslage**:

Tagesgelder:

Wie bisher können **Tagesgelder** nach § 26 Z 4 EStG (unverändert **maximal € 26,40 pro Tag**) auch ab 1.1.2008 **nach folgenden Grundsätzen steuerfrei** gewährt werden:

- Tagesgelder bei **Dienstreisen mit täglicher Rückkehr** bleiben nur so lange steuerfrei, bis der Zielort zu einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit wird (das ist zB nach **fünf Tagen** durchgehender oder nach **15 Tagen** unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit der Fall).²
- Tagesgelder bei **Dienstreisen mit unzumutbarer täglicher Rückkehr³** (ab 120 km Entfernung) bleiben **längstens 183 Tage⁴** steuerfrei; dann ist von einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit auszugehen.

Nach der **ab 1.1.2008 geltenden Neuregelung** (§ 3 Abs 1 Z 16b EStG) können Tagesgelder, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer **lohn-gestaltenden Vorschrift** zur Zahlung **verpflichtet** ist, **für folgende Tätigkeiten zeitlich unbegrenzt steuerfrei ausbezahlt werden**:

¹ Reisekosten-Novelle 2007, BGBl I 2007/45 vom 9.7.2007.

² Vgl Rz 715 ff LStR 2002.

³ § 26 Z 4 EStG.

⁴ Vgl Rz 721 LStR 2002.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

- **Außendiensttätigkeiten** (zB Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Fahrttätigkeiten** (Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Baustellen- und Montagetätigkeiten** (außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Arbeitskräfteüberlassung** oder
- **für vorübergehende Tätigkeiten an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde** (zB bei Entsendung für Ausbildungszwecke an einen Schulungsort, bei Springertätigkeiten oder Aushilftätigkeiten in einer anderen Filiale des Unternehmens; wobei in diesen Fällen für die Steuerfreiheit naturgemäß eine durch die vorübergehende Tätigkeit vorgegebene zeitliche Beschränkung besteht).

Ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung nicht möglich (zB bei Vereinen und Arbeitgebern mit weniger als fünf Mitarbeitern), gilt nach der neuen Rechtslage auch eine **bindende Vereinbarung des Arbeitgebers mit allen Dienstnehmern** als Verpflichtung.

Das Tagesgeld kann künftig unabhängig vom Vorliegen einer lohngestaltenden Vorschrift auch **nach Kalendertagen** abgerechnet werden. Weiters wurde bei **Auslandsreisen** die Aliquotierung des Tagesgeld (bisher Drittel-Regelung) an die Regelung für Inlandsreisen angepasst: Danach steht ab 1.1.2008 auch für Auslandsreisen **ab drei Stunden für jede angefangene Stunde ein Zwölftel** des jeweiligen Landessatzes zu.

Nächtigungsgelder:

Das **pauschale Nächtigungsgeld** beträgt unverändert **€ 15 pro Nacht** (ohne Nachweis der Nächtigung). Bei einer Dienstreise zu einem Arbeitsort, bei der der Arbeitnehmer so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (in der Regel ab einer Entfernung von 120 km), geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Arbeitsort (Einsatzort) nach einem Zeitraum von sechs Monaten zum Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ab dem siebenten Monat gezahlte **pauschale Nächtigungsgelder** sind daher steuerpflichtig. Die tatsächlichen Nächtigungskosten (inkl Frühstück) können hingegen grundsätzlich zeitlich unbegrenzt steuerfrei ersetzt werden.

Kilometergelder:

Für das der Höhe nach unveränderte **Kilometergeld** gelten folgende Neuregelungen:

- **„30.000-Kilometergrenze“:** Kilometergelder können vom Arbeitgeber ab 2008 generell nur noch bis zu einem Betrag von € 11.400 (= 30.000 km x 0,38 pro km) pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt werden. Für die Fälle eines kollektivvertraglichen Dienstreisebegriffes galt diese Grenze bisher noch nicht.
- **Dienstreisen von der Wohnung aus:** Auch im Falle eines kollektivvertraglich geregelten Dienstreisebegriffes können **Kilometergelder für diese Strecke ab 1.1.2008 nicht mehr steuerfrei** ausbezahlt werden. Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend zu einer neuen Arbeitsstätte dienstzugeteilt oder entsendet, können **bis zum Ende des Kalendermonats, in dem diese Fahrten erstmals überwiegend zurückgelegt werden, steuerfreie Kilometergelder** dafür ausgezahlt werden. Ab dem Folgemonat sind die Fahrten zur neuen Arbeitsstätte als **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** anzusehen, die mit dem Verkehrsabsetzbetrag und einem allfälligen Pendlerpauschale abgegolten sind. Vom Arbeitgeber dann noch gezahlte Fahrtkostensätze (zB Kilometergelder) sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Eine **Übergangsregelung** gibt es für **Fahrten zu einer Baustelle oder zu einer Montagetätigkeit**, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden: Diese stellen bis 31.12.2009 keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar, weshalb **Fahrtkostensätze (Kilometergelder)** dafür – unabhängig von der Dauer des jeweiligen Arbeitseinsatzes – an Arbeitnehmer **bis Ende 2009 steuerfrei** ausbezahlt werden können.

-
- **Familienheimfahrten:** Wird der Arbeitnehmer zur Dienstverrichtung an einen Einsatzort entsendet, der so weit von seinem ständigen Wohnort entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr zu diesem nicht zugemutet werden kann (in der Regel bei einer Entfernung von 120 km), kann der Arbeitgeber die **Fahrtkosten für höchstens eine Fahrt pro Woche vom Einsatzort zum ständigen Wohnort während arbeitsfreier Tage steuerfrei auszahlen**, sofern für die arbeitsfreien Tage kein steuerfreies Tagesgeld gezahlt wird. Diese Regelung gilt ohne betragliche Begrenzung zB auch für wöchentliche Heimflüge. Bisher wurden diese Fahrten nur dann steuerfrei behandelt, wenn ein Anspruch aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gegeben war.

2 Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007

2.1 Anmeldung von Arbeitnehmern bereits vor Arbeitsantritt

Ab dem 1.1.2008 sind Arbeitnehmer **bereits vor Arbeitsantritt** (!) beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden. Die Anmeldung kann in **zwei Stufen**⁵ erfolgen.

- 1) Vor Arbeitsantritt muss eine so genannte **Mindestangaben-Anmeldung** erstattet werden, die zumindest die Dienstgeberkontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer bzw das Geburtsdatum des Arbeitnehmers sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten muss.
- 2) Die noch fehlenden Angaben müssen **innerhalb von sieben Tagen ab Beschäftigungsbeginn** nachgemeldet werden.

Auch für fallweise beschäftigte Personen muss in jedem Fall die Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsbeginn erfolgen.

Damit die Verpflichtung zur Anmeldung vor Arbeitsantritt nicht zahnlos bleibt, wurden die **Strafbestimmungen im ASVG** neu gestaltet. Künftig sind die Gebietskrankenkassen und Prüfbehörden verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die **Verjährungsfrist** für derartige Verwaltungsübertretungen wurde **auf ein Jahr verlängert**. Ferner wurde die **Höchststrafe im Wiederholungsfall auf € 5.000** angehoben (derzeit noch € 3.630).

Wird die Anmeldung nicht vor Arbeitsantritt erstattet, sieht das Gesetz im Falle der Aufdeckung bei Vor-Ort-Kontrollen künftig einen **pauschalierten Beitragszuschlag in Höhe von € 500 je nicht rechtzeitig angemeldeter Person** sowie einen gesonderten **Beitragszuschlag in Höhe von € 800 für den Prüfeinsatz** vor. Der Beitragszuschlag für den Prüfeinsatz kann bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen auf bis zu € 400 herabgemindert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Teilbetrag für den Prüfeinsatz auch zur Gänze entfallen.

3 Information zur Barbewegungsverordnung

Wie bereits berichtet sind aufgrund einer Änderung der Bundesabgabenordnung⁶ alle Unternehmer **ab 1.1.2007** grundsätzlich **verpflichtet, sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen**. In einer dazu ergangenen Verordnung⁷ (Barbewegungs-Verordnung) sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

⁵ Für Stufe 1 gibt es auch eine Hotline: 05780760; unter der Faxnummer 05780561 können sowohl die Daten der Stufe 1 als auch der Stufe 2 übermittelt werden;

⁶ § 131 Abs 1 Z 1 BAO idF Betrugsbekämpfungsgesetz 2006, BGBl I 2006/99.

⁷ VO des BMF zur vereinfachten Losungsermittlung bei Bareingängen und Barausgängen (Barbewegungs-VO), BGBl II 2006/441.

- Die **Tageslosung** kann weiterhin vereinfacht (zB durch Kassasturz) ermittelt werden, wenn die Umsätze⁸ eines Betriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes **in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren € 150.000 nicht überschritten haben** (die Umsätze eines Rumpfwirtschaftsjahres sind dabei auf ein volles Wirtschaftsjahr taggenau hochzurechnen). Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um maximal 15 % innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist unschädlich.
- Für Umsätze, die **von Haus zu Haus** oder **im Freien** (an öffentlichen Orten) getätigt werden (sogenannte „**kalte Hände-Regelung**“), kann unabhängig von der genannten Umsatzgrenze **immer die vereinfachte Losungsermittlung** angewendet werden (zB mobiler Eisverkäufer, Maronistand). Umsätze in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (zB Umsätze im Gastgarten eines Restaurants) sind von dieser Regelung aber nicht erfasst (ebenso wie auch Umsätze in Taxis, Schiffen und Flugzeugen).

Aufgrund einer Übergangsregelung tritt die **Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung** in jenen Bereichen eines Unternehmens, in denen **bis Ende 2006 für die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen** geführt wurden, erst **ab 2008 in Kraft**.

Das BMF hat kürzlich eine **weitere Information zu den zahlreichen Zweifelsfragen der Barbewegungsverordnung**⁹ herausgegeben, in der über den bereits vorliegenden Durchführungserlass¹⁰ hinaus weitere wesentliche Aussagen getroffen werden:

- Eine **Einzelaufzeichnungspflicht besteht auch bei pauschaler Gewinnermittlung**, allerdings nur hinsichtlich jener Größen, die nicht pauschal ermittelt werden. Wenn Branchenpauschalierungen Erleichterungen bei den Aufzeichnungen vorsehen, gehen diese den allgemeinen Aufzeichnungspflichten der BAO vor.
- Neben den im Durchführungserlass beispielsweise aufgezeigten Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Barbewegungen zählen auch **Streifen von elektronischen Tischrechnern oder elektronischen Registrierkassen** zu den geeigneten Aufzeichnungsmitteln.
- **Strichlisten** sind bei gegebener Einzelaufzeichnungspflicht allein **keine ausreichenden Aufzeichnungen**.
- Bei **Bonverkäufen** ist dieser und nicht die Warenausgabe für die Aufzeichnung der Barbewegung maßgebend. Werden Waren oder Dienstleistungen **gratis** abgegeben, sind darüber geführte Aufzeichnungen aufzubewahren, da damit bei Nachkalkulationen der Verbleib von Fehlmengen erklärt werden kann.
- Bei Bezahlung mit **Kredit- oder Bankomatkarte** sind die einzelnen pro Geschäftsfall bezahlten Beträge wie Barbewegungen zu erfassen.
- **Automaten ohne Zählwerk** müssen nicht nachgerüstet werden. Bei Automaten mit gleichpreisigen Waren bzw Dienstleistungen kann der Einzelumsatz durch Division von Kassensinhalt mit dem Einzelpreis ermittelt werden. Die Erleichterungen bei der Losungsermittlung gelten nur für die im Durchführungserlass angeführten Waren- und Dienstleistungsautomaten. Für **Glücksspielautomaten** gilt die normale Einzelaufzeichnungspflicht.
- Unter die „**kalte Hände-Regelung**“ fallen auch **Verkaufsbuden mit Rädern, die auf einer Seite vollständig offen sind**. Vollständig offen ist eine Räumlichkeit dann, wenn sie über der üblichen Höhe für Verkaufstheken in voller Breite offen ist und während der Geschäftszeiten nicht geschlossen werden kann. Wenn bei einem Verkaufsbud der Verkauf und das Inkasso außerhalb des Busses stattfindet und der Bus lediglich als Lagerraum dient, kommt die „kalte Hände-Regelung“ zur Anwendung.
- **Benachbarte Betriebsstätten** sind isoliert zu behandeln (zB Geisterbahn und Autodrom). Wird in einer Betriebsstätte in Räumlichkeiten kassiert, fällt diese nicht unter die „kalte Hände-Regelung“, die andere Betriebsstätte kann aber schon darunter fallen.
- Wurde gegen die **Aufzeichnungsverpflichtungen verstoßen**, haben die Bücher und Aufzeichnungen **nicht mehr die Vermutung der Richtigkeit** für sich. Dies zieht aber **keine automatische Schätzungsberechtigung** der Behörde nach sich. Vielmehr ist

⁸ Umsätze iSd § 125 Abs 1 Unterabsatz 2 BAO.

⁹ Erlass des BMF vom 3.8.2007, GZ BMF-010102/0001-IV/2/2007 (veröffentlicht in der FINDOK).

¹⁰ Durchführungserlass vom 27.12.2006, BMF-010102/0004-IV/2/2006.

anhand der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen und sonstigen Beweismittel zu prüfen, ob nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein begründeter Anlass gegeben ist, die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

4 Splitter

➤ **Änderungen im Arbeitszeitgesetz (AZG) Achtung für Teilzeitarbeitskräfte**

Die im Sommer beschlossenen Änderungen im AZG¹¹ bringen wesentliche Neuerungen für Teilzeitarbeitskräfte. So können Änderungen des Ausmaßes der Teilzeit ab 1.1.2008 nur mehr in Schriftform erfolgen. Den Teilzeitbeschäftigten gebührt weiters ab 1.1.2008 für Mehrarbeitsstunden ein **Zuschlag von 25 %** zum Normallohn. Diese Zuschläge sind nur dann nicht zu bezahlen, wenn die Mehrarbeitsstunden innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten (der mit dem Arbeitnehmer festzulegen ist) durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Bei gleitender Arbeitszeit kann der Durchrechnungszeitraum auch länger sein. Durch Kollektivvertrag können die Zuschlagsregelungen auch abweichend (dh auch niedriger) geregelt werden. Der 25 %ige Mehrarbeitszuschlag ist steuerlich nicht begünstigt, da die Kriterien für steuerfreie Überstundenzuschläge nicht erfüllt sind.

➤ **Umsatzsteuerliche Behandlung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer nicht vorsteuerabzugsberechtigten GmbH**

Geschäftsführer, die an einer GmbH zu mehr als 50 % beteiligt sind oder über eine Sperrminorität verfügen, sind in umsatzsteuerlicher Hinsicht als selbständig und damit als Unternehmer anzusehen, die **Bezüge (Honorare) sind daher umsatzsteuerpflichtig**. Aus **Vereinfachungsgründen** können Gesellschafter-Geschäftsführer aber ihre Honorare an die Gesellschaft **ohne Umsatzsteuer** verrechnen. Nach einer Änderung der Umsatzsteuer-Richtlinien¹², über die bereits berichtet wurde, kann seit **1.1.2007** von dieser Vereinfachungsregelung aber nur mehr dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesellschaft zum **vollen Vorsteuerabzug** berechtigt ist. Dies führt bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten GmbHs (zB Versicherungsmakler-GmbH) zu einer **Verteuerung der Geschäftsführungshonorare um 20 % Umsatzsteuer**. Aufgrund von Interventionen der Berufsvertretungen wurde das **Inkrafttreten dieser Neuregelung vom BMF nunmehr auf den 1.1.2009 verschoben!**

5 Steuertipps zum Jahresende 2007

Steuertipps für Unternehmer	erledigt
Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps, wie	✓
<ul style="list-style-type: none"> • Halbjahresabschreibung für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden; 	✓
<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) als geringwertige Wirtschaftsgüter; 	✓
<ul style="list-style-type: none"> • Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzierern bzw Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern; 	
möchten wir Sie vor allem auf folgende Steuersparmöglichkeiten hinweisen:	

¹¹ BGBl I 61/2007.

¹² Rz 184 UStR.

<p>Top-Tipp für Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Investitionen zur optimalen Nutzung des neuen Freibetrages für investierte Gewinne (FBiG)</p> <p>Einnahmen-Ausgaben-Rechner (wie zB vor allem Kleinunternehmer und Freiberufler, aber auch Stiftungsvorstände, Gesellschafter-Geschäftsführer oder angestellte Ärzte hinsichtlich ihrer einkommensteuerpflichtigen Sonderklassegebühren) können erstmals im Jahr 2007 bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 €, einkommensteuerfrei stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2007 auch investieren. Als begünstigte Investitionen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). Nicht begünstigt sind hingegen Gebäude (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird. ○ Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds), die vier Jahre lang gehalten werden müssen. <p>TIPP: Wenn Sie den neuen Freibetrag für 2007 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine Prognoserechnung erstellen. Weiters sollten Sie überprüfen, wie viel Sie im Jahr 2007 bereits investiert haben. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2007 erreichen bzw falls Sie im Jahr 2007 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere nutzen.</p>	✓
<p>Verschärfte Aufzeichnungspflichten für Tageslosungen ab dem 1.1.2008</p> <p>Mit 31.12.2007 verlieren alle Unternehmen, die in den Kalenderjahren 2005 und 2006 die Tageslosungen vereinfacht ermittelt und die Umsatzgrenze von 150.000 € überschritten haben, die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung durch Kassasturz. In diesen Fällen sind daher bis zum 31.12.2007 die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen für die ab 1.1.2008 erforderlichen Einzelaufzeichnungen sämtlicher Bareinnahmen und –ausgaben zu treffen (zB Information des Personals, Auflage entsprechender Aufzeichnungsformulare, Anschaffung von Registriertassen etc).</p>	✓
<p>Rechnungen per Telefax – Anerkennung nochmals verlängert bis 31.12.2008</p> <p>Aufgrund des vorliegenden Entwurfs zum Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2007 sollen mittels Telefax übermittelte Rechnungen noch bis zum 31.12.2008 als für den Vorsteuerabzug ausreichend anerkannt werden. Die Verabschiedung des Erlasses bleibt abzuwarten.</p>	✓
<p>Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ab 2007</p> <p>Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf € 30.000 (bisher € 22.000) angehoben. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz sind Kleinunternehmer im Jahr 2007 daher mit Bruttoumsätzen von bis zu € 36.000 (bei einem Steuersatz von 20%) umsatzsteuerfrei (bei 10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen, beträgt die Bruttoumsatzgrenze € 33.000). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.</p> <p>TIPP: In Einzelfällen kann es sich lohnen, zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird und in diesem Fall noch im Jahr 2007 korrigierte Rechnungen auszustellen sind.</p>	✓

<p>Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne noch für 2007 nutzen</p> <p>Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche Steuerersparnis von bis zu 25.000 € bringen.</p> <p>TIPP: Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle betroffenen Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren voraussichtlichen Gewinn 2007 hochrechnen und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze von 100.000 € voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2007 unter 100.000 €, sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2007 nichts entnommen werden (was allerdings wohl nur dann geht, wenn man von anderen Einkünften oder privaten Finanzreserven leben kann); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.</p>	✓
<p>1.000 € Lehrlingsausbildungsprämie für jeden noch 2007 eingestellten Lehrling</p> <p>Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann sich für jeden Lehrling noch 1.000 € steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie vom Finanzamt holen. Diese Prämie steht überdies in weiterer Folge in jedem Kalender- bzw Wirtschaftsjahr zu, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraussetzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.</p>	✓

Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter	
<p>Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei</p> <p>(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.</p> <p>Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>	✓
<p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei</p> <p>Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von 365 €. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	✓

Bei weiteren Fragen sind wir gerne für Sie da:

Mag. (FH) Sabine Brandner
Steuerberatung – Mediation - Unternehmensberatung
3340 Waidhofen/Ybbs, Hoher Markt 10, Tel. 07442/53 130, Fax DW -4

Ihre Ansprechpartner sind:

- **Mag. (FH) Sabine Brandner:** sabine.brandner@stb-brandner.at
- **Werner Brandner:** werner.brandner@stb-brandner.at
- **Christa Brandner:** christa.brandner@stb-brandner.at
- **Bernadette Fischer:** bernadette.fischer@stb-brandner.at
- **Ingrid Kögler:** ingrid.koegler@stb-brandner.at
- **Brigitte Pöchacker:** brigitte.poehacker@stb-brandner.at

